



„Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Staufenbades vom 07.06.2018 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung, sowie diese Ergänzung, werden gemäß § 2 Abs. 2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Einlass für Kinder unter 7 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Eingangsbereichen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten und Eintrittspreise. Das Bad muss in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verlassen werden. Bei Wiedereintritt am Nachmittag muss erneut Eintritt bezahlt werden.
- (11) In den Becken werden mit Ausnahme der Rutschen keine Attraktionen in Betrieb sein.
- (12) Aufgrund des Infektionsschutzes stehen nur jeweils eine Damen und eine Herrendusche zur Verfügung. Der Umkleidebereich, sowie die freien Schließfächer können unter Einhaltung der ausgehängten Vorgaben genutzt werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Ausgeschlossen vom Besuch des Staufenbades sind:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID 19 Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID 19 Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - Personen mit COVID 19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - Sollten Gäste während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen (kein weiterer Kontakt zu anderen Badegästen / Personal)



(2) Auf dem Parkplatzgelände, im Eingangsbereich, im Sanitärbereich sowie im Kioskbereich besteht Maskenpflicht:

- Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske zu tragen
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kinder unter 6 Jahren sind hiervon befreit.
- Ausgenommen hiervon sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

(3) Der Eintritt ins Staufenbad ist nur möglich mit:

- ausgefülltem Kontaktformular und vorheriger Terminbuchung (Telefonisch oder Online)
- mit negativem Testnachweis, entweder als PCR Test oder als Antigen-Schnelltest (z.B. von lokalen Testzentren, Apotheken) und muss von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren geschultem Personal durchgeführt worden sein und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Selbsttests vor Ort oder von Zuhause werden NICHT anerkannt und können durch das Staufenbadpersonal auch nicht durchgeführt werden. Von der Testpflicht ausgenommen sind Geimpfte (ab dem 15. Tag der Zweitimpfung), Genesene (mit einer Auffrischungsimpfung), Genesene (mit entsprechendem Nachweis das die Erkrankung min. 28 Tage und max 6 Monate zurückliegt, nur positive PCR-Labortest-Befunde (28d bis 6Mo. alt) oder vom Gesundheitsamt ausgestellte Genesungsbescheide werden akzeptiert. Keine Antikörpertestungen oder sonstigen ärztlichen Atteste!) und Kinder unter 6 Jahren.

(4) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

(5) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

(6) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(7) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

(1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(2) In den Schwimm- und Badebecken, sowie im Sanitärbereich gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

(4) Im Sportbecken ist entsprechend der Beschilderung zu schwimmen.

(5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(6) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.

(8) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(9) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad. „

Markus Winkler

Bürgermeister

Gemeinde Anger, den 28.05.2021